



Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Olm – Pariser Str. 44 – 55268 Nieder-Olm
Tel.: 06136-2469, Kirchengemeinde.Nieder-Olm@ekhn.de, www.evangelisch-nieder-olm.de

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde in Nieder-Olm & Sörgenloch



Stand: 09. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Leitbild	4
3. Risikoanalyse	6
3.1 Begriffsklärung: Sexuelle Gewalt – (sexueller) Missbrauch - Grenzverletzung – Übergriffe	6
3.2 Schutzbedürftige Personen in unserer Gemeinde	7
3.3 Mögliche Risiken in den unterschiedlichen Feldern der Gemeindearbeit	8
4. Prävention	12
4.1. Verankerung im Leitbild	12
4.2. Umgang mit Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden.....	12
4.3. Beachtung des Abstinenz- und Abstandsgebotes	13
4.4. Selbstverpflichtungserklärung.....	14
4.5. Erweitertes Führungszeugnis	15
4.6. Schulungen.....	15
5. Handlungskonzept im Beschwerdefall	16
5.1. Verfahrenswege.....	16
5.2. Strafanzeige	17
6. Interventionsteam & Interventionsleitfaden	17
6.1. Interventionsteam	18
7. Kontaktdaten/Beratungsstellen/Offizielle Stellen	20
Anhang 1 – Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenscodex	22

1. Einleitung

Die Kirchengemeinde Nieder-Olm ist eine lebendige Gemeinde mit etwa 2.500 Mitgliedern in Rheinhessen.

Die Arbeit in unserer Gemeinde ist nach innen wie außen von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung getragen; uns ist es ein Anliegen, die uns kontaktierenden Menschen mit Würde zu behandeln und ihnen mit christlicher Nächstenliebe zu begegnen.

Wichtige Pfeiler in der Gemeindegarbeit sind neben den vielfältigen seelsorgerischen Tätigkeiten die Diakonie- und Seniorenarbeit, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der von unserer Gemeinde getragenen Kindertagesstätte, die Vorbereitung der Jugendlichen auf die Konfirmation, die Zusammenarbeit mit dem uns eng verbundenen Pfadfinderstamm „Lohengrin“ sowie eine gelebte Ökumene, die sich in vielfältigen Projekten mit unserer katholischen Schwestergemeinde spiegelt.

Schon unser christliches Menschenbild fordert uns dazu auf, den Menschen in seiner Einzigartigkeit sowohl seelisch als auch körperlich zu achten und zu schützen.

Alle Menschen, die in Kirche und Diakonie tätig sind und die unsere Angebote nutzen, sind uns anvertraut und müssen sich bei uns sicher fühlen.

Die besondere Verantwortung, die wir – gerade im Hinblick auf schutzbedürftige und – befohlene Menschen tragen ist uns zu jeder Zeit bewusst und wir wollen alles tun, dieser Verantwortung gerecht zu werden, insbesondere im Hinblick auf (sexualisierte) Gewalt.

(Sexualisierte) Gewalt steht nicht nur im Gegensatz zu den Werten unserer Gemeinde, sondern verletzt die Würde des Einzelnen und überschreitet individuelle Grenzen. Wir als ev. Kirchengemeinde Nieder-Olm und Sörngenloch wollen mit diesem Schutzkonzept unser Möglichstes tun, genau dies zu verhindern. Dies schließt explizit auch die Mitarbeitenden der Gemeinde selbst mit ein.

Ziel dieses Konzeptes ist es daher, verbindliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweisen zu beschreiben, um der ethischen und gesetzlichen Verpflichtung für eine umfängliche Sicherung der uns anvertrauten Menschen gerecht zu werden. Vorrangig liegt unser Augenmerk auf Prävention; wir sind uns jedoch bewusst, dass ein Schutzkonzept auch

Handlungsanweisungen und Vorgehensmaßnahmen für Betroffene, Beschuldigte und weitere Beteiligte bereithalten muss. Dem wollen wir Rechnung tragen.

2. Leitbild

Insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit nimmt in unserer Evangelischen Gemeinde einen hohen Stellenwert ein. Den jungen Gemeindegliedern sollen die Botschaft Christi und die Werte des christlichen Miteinanders vermittelt werden. Wir möchten zum Glauben einladen und ermutigen.

Insgesamt und in Bezug auf sämtliche Bereiche der Gemeindegemeinschaft ist die Grundlage unseres Gemeindelebens eine gemeinsame Haltung und Kultur der Grenzachtung, auf die wir in unseren Begegnungen großen Wert legen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Schutz vor Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt setzt einen achtsamen Umgang miteinander sowie die permanente Reflexion der einzelnen Akteure voraus.

Die Haltung, die diesem Schutzkonzept zugrunde liegt, beinhaltet die Toleranz und Offenheit, jeden Menschen mit seiner eigenen Persönlichkeit und seinen Einstellungen wahrzunehmen und zu respektieren, unabhängig von der persönlichen Einstellung der Akteure, insbesondere in Glaubens- und Weltanschauungsfragen. Dies bedeutet, dem Gegenüber mit Empathie, Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Dies äußert sich vielfältig, zeigt sich jedoch u. a. in gendersensibler Sprache und Pädagogik.

Außerdem beziehen wir gegen jegliches sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und/oder gewalttätiges Verhalten proaktiv Stellung.

Dieses Konzept dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und sonstigen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen (z. B. Menschen mit Behinderungen oder in seelischer Notlage) in unserer Kirchengemeinde.

Das primäre Ziel dieses Konzeptes ist der Schutz vor grenzüberschreitendem oder gewaltsamem Verhalten durch Personen der Gemeinde, unabhängig von der Strafbarkeit dieses Verhaltens. Solches kann sich in physischer Gewalt, psychischem Zwang, körperlichen Berührungen, Gesten, Blicken oder Äußerungen zeigen. Dies beinhaltet

ausdrücklich auch Veröffentlichungen jedweder Art im Internet, in sozialen Netzwerken oder auf anderen Foren.

Das Miteinander in unserer Gemeinde ist geprägt von vertrauensvollen Beziehungen der Menschen untereinander. Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen, die auf Unterstützung anderer angewiesen sind, verlassen sich darauf, in unserer Gemeinde einen Ort zu finden, an dem sie angenommen ohne Gegenleistung angenommen werden, einen Ort, der ihnen Halt, Kraft, Sicherheit und ggf. Unterstützung bietet. Ihre Sorgen und Nöte werden aufmerksam gehört und wir versuchen, diese zu mildern.

Dieses können sie von allen Mitarbeitenden der Gemeinde, egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig, erwarten. Daher beziehen wir all diese Menschen in die Präventionsarbeit mit ein.

Oberstes Ziel ist, Menschen vor jeder Form von körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewaltanwendung zu schützen, wobei unser besonderes Augenmerk auf Kinder- und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige gelegt wird.

Darum ist es uns wichtig, dass alle Mitarbeitende, hauptamtliche wie neben- und ehrenamtliche, entsprechend geschult und sensibilisiert werden, um eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln. Diese ist unabdingbar um (sexualisierte) Gewalt im Keim zu ersticken.

Wir ermuntern uns gegenseitig, von Grenzverletzungen, Übergriffen oder gar Gewalt offen zu berichten. Nur ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit diesen Themen und des Vertrauens ermöglicht eine wirksame Prävention.

Wir sensibilisieren alle Mitarbeitenden unserer Gemeinde und laden sie ein, an Schulungen teilzunehmen, um größtmögliche Aufmerksamkeit auf diesen Themenkomplex zu legen.

Zudem überprüfen wir dahingehend konstant unsere Prozesse, nehmen Beschwerden aktiv auf und gehen mit Fehlern offen um. Damit soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere Qualitätsstandards zu verbessern.

Das vorliegende Schutzkonzept wird allen Akteuren kommuniziert und mit ihnen diskutiert, insbesondere die Möglichkeiten der Intervention, um zu gewährleisten, dass einem

eventuellen Opfer bestmögliche Hilfestellung im Falle eines grenzüberschreitenden Verhaltens ermöglicht werden kann.

3. Risikoanalyse

3.1 Begriffsklärung: Sexuelle Gewalt – (sexueller) Missbrauch - Grenzverletzung – Übergriffe¹

Der häufig verwendete Begriff „**sexuelle Gewalt**“ bezeichnet nach einer gängigen Definition „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Im strafrechtlichen Sinn muss jedoch der Begriff „**sexueller Missbrauch**“ aufgegriffen werden, da er der juristischen bzw. z. T. wissenschaftlichen Terminologie entspricht.

Abstufungen lauten wie folgt:

- **Grenzverletzungen** werden definiert als Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen gegenüber Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern und Klient:innen missachten. Verletzt werden können Grenzen zwischen Generationen und Geschlechtern. Grenzverletzungen können unbewusst und zufällig verübt werden, entstehen aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder resultierend aus

¹ Die Begriffserläuterungen entsprechen der in der EKD üblicherweise verwendeten Definition

einer „Kultur der Grenzverletzungen“.

Sie treten zumeist einmalig oder gelegentlich auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität hervorgerufen werden.

Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird.

Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung), ohne dass er auf die freie, reife, gleichberechtigte und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

- **Sexuelle Übergriffe** geschehen nicht unbewusst oder zufällig, sondern immer absichtlich. Sie sind Ausdruck eines mangelnden Respektes vor dem Gegenüber. Übergriffigkeit ist eine Missachtung bestehender gesellschaftlicher Normen und Regelungen sowie fachlicher Standards. Die übergriffige Person kann sexuelle oder psychische Übergriffe zur strategischen Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs einsetzen.

3.2 Schutzbedürftige Personen in unserer Gemeinde

Bei den vielfältigen Aufgaben einer Gemeinde stehen immer die Menschen im Fokus, daher gilt es genau hinzusehen, in welchen Situationen diese besonders schutzbedürftig sind.

Dies sind insbesondere Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde:

- Kinder, die unsere Kindertagesstätte besuchen²
- Jugendliche, die am Konfirmationsunterricht teilnehmen
- Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der religionspädagogischen Arbeit von unseren Gemeindepfarrern:innen betreut werden³
- Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Projektarbeit am Gemeindeleben partizipieren

² Unsere Kita hat ein eigenes Schutzkonzept entwickelt. Dies ist jederzeit einsehbar und daher lassen wir diese Risikogruppe in dieser Betrachtung außen vor.

³ Hier greift das jeweilige Schutzkonzept der betroffenen Schule

- Kinder und Jugendliche die an Angeboten der KG teilnehmen, wie z. B. Kinderkirche oder Kinderbibeltage
- Kinder und Jugendliche, die an Angeboten des VCP teilnehmen⁴

Dennoch gibt es weitere Begegnungen und Personen, die in der Gemeindegarbeit unserer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen:

- Seelsorge suchende in Trauer- oder Krisensituationen und anderweitig Schutz oder Hilfe suchende Personen
- Ältere Gemeindegmitglieder, die im Rahmen der Gemeinde-/Seniorenarbeit Unterstützung benötigen

Wir sind uns bewusst, dass letztlich jede/r Mitarbeitende der Gemeinde grenzüberschreitendem Verhalten ausgesetzt sein könnte. Betroffene Erwachsene können sich an die Gemeindegpfarrer:innen, Ansprechpersonen im Dekanat oder der Landeskirche wenden. Letztere sind auch Ansprechpartner für die Pfarrer:innen.⁵

Wir betonen an dieser Stelle noch einmal, wie wichtig eine offene Kommunikation im Umgang miteinander ist und tragen Sorge, Mitarbeitenden und Gemeindegmitglieder zu ermuntern, auf erfahrene Grenzverletzungen hinzuweisen.

3.3 Mögliche Risiken in den unterschiedlichen Feldern der Gemeindegarbeit

Kindertagesstätte:

Unsere Kita hat ein eigenes Kinderschutzkonzept erstellt, auf das an dieser Stelle hingewiesen sein soll. Dieses ist unter folgendem Link einsehbar:

https://www.evangelisch-nieder-olm.de/fileadmin/content/gemeinden/nieder-olm/Kindergarten/PDF/Kinderschutzkonzept_Nieder-Olm_-ueberarbeitet_2023.pdf

⁴ Hier greift das Schutzkonzept des VCP

⁵ Siehe Anhang: Ansprechpersonen im Umfeld

Konfirmandenarbeit:

Religionspädagogischer Bereich

Alle hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen in der Konfi-Arbeit tätigen Mitarbeitende unserer Gemeinde sind sich ihrer besonderen Verantwortung dieser Personengruppe bewusst. Daher ist es auch selbstverständlich, dass diese Mitarbeitenden ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen.

In der ersten „These des Rates der EKD von 2013“ wird erläutert, dass die Konfirmandenarbeit den Heranwachsenden eine Möglichkeit bietet, „sich vertieft mit zentralen Lebens- und Glaubensfragen auseinanderzusetzen.“

Wenn dies gelingen soll, setzt dies ein einfühlsames Zuhören und Eingehen auf die Bedürfnisse der Jugendlichen voraus, setzt es voraus, dass sich eine vertrauensvolle und von gegenseitiger Offenheit geprägte Beziehung zwischen Pfarrer*in/Mitarbeitenden der Gemeinde und den jungen Menschen entwickelt, denn es sollen ja Fragen des persönlichen Glaubens und damit letztlich sehr intime Fragestellungen erörtert werden. Dies in einer Lebensphase der Jugendlichen, in der sie sich oftmals selbst hinterfragen, unsicher sind und erleben, wie sich ihr Körper beständig verändert und sich die ersten sexuellen Gefühle einstellen.

Es ist demnach notwendig, im Laufe der Konfirmationsvorbereitung die entstandene Beziehung zu jedem einzelnen Konfirmanden/jeder einzelnen Konfirmandin immer wieder selbst zu hinterfragen und darauf zu prüfen, ob der persönliche Umgang mit Nähe und Distanz angemessen ist.

Die Konfirmandenvorbereitung wird in unserer Gemeinde i. d. R. immer in einem Zweier-Team durchgeführt, so dass in den Vorbereitungsstunden selbst nahezu ausgeschlossen ist, dass sich eine risikobehaftete Situation ergibt.

Ein Gleiches gilt für das „Konfi-Wochenende“, an dem mindestens zwei erwachsene Personen die Jugendlichen begleiten, Aktivitäten gemeinsam durchgeführt werden und die Jugendlichen in Mehrbettzimmern untergebracht sind.

Wir sind aufmerksam und sensibel für mögliche Grenzüberschreitungen im digitalen Bereich, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von „Social Media“. Daher sind wir jederzeit ansprechbar für Probleme, die Jugendliche in diesem Zusammenhang an uns herantragen.

Um Grenzüberschreitungen in diesem Bereich entgegenzutreten, halten wir uns an die Empfehlungen zur „Netiquette“ der EKHN, auf die wir die Jugendlichen im Vorfeld des Wochenendes hinweisen und mit ihnen gemeinsam die Wichtigkeit der Einhaltung besprechen.

<https://unsere.ekhn.de/medien/social-media/netiquette-fuer-die-ekhn-kanale.html>

Räumlichkeiten

Der Konfirmandenunterricht findet vorwiegend im Evangelischen Gemeindezentrum Nieder-Olm (EGZ) statt. Das Gebäude hat zwei Zimmer: einen großen Saal sowie einen kleineren angrenzenden Raum, die beide von einem Vorraum aus erreichbar sind. Der Saal ist von außen gut einsehbar, der kleine Raum nicht.

Der Saal ist vom Garten her gut einsehbar und auch der kleine Raum kann vom Garten aus eingesehen werden. Der Garten ist jedoch nicht öffentlich zugänglich. Beide Räume werden nicht abgeschlossen.

Kinderkirche und Projektgruppen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Hier gilt analog, was unter dem Paragraph der Konfirmandenarbeit ausgeführt wurde. Auch Mitarbeitende der Kinderkirche und weiterer Projektgruppen, die Angebote für und mit Kindern und Jugendlichen durchführen, haben ein Führungszeugnis vorzuweisen und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenscodex, auch wenn Kinderkirche bzw. Projektgruppen ggf. nicht regelmäßig stattfinden.

Seelsorgearbeit

In der Kirchengemeinde Nieder-Olm findet die Seelsorge-Arbeit in vielen Bereichen durch die Pfarrerinnen statt (z.B. Seelsorgegespräche im Einzelfall, Kasualgespräche, Gespräche, die sich im Rahmen von Gottesdienst, Konfi-Arbeit, Gruppen und Veranstaltungen ergeben). Oftmals finden diese Gespräche bei denen, die sie erwünschen, zuhause, also in privaten Räumen statt, manchmal auch in den Gemeinderäumen. Seelsorge-Gespräche unterliegen der seelsorgerlichen Verschwiegenheit. Pfarrer:innen müssen sehr sorgfältig abwägen, wenn Ihnen etwas anvertraut wird, das rechtliches Handeln nach sich zieht. Dafür stehen ihnen die

Mechanismen der EKHN zur Verfügung. Pfarrerinnen und Pfarrer sind bei der Landeskirche direkt beschäftigt. Sie sind an das Schutzkonzept und die damit verbundenen Handlungspläne der EKHN gebunden. Die Landeskirche als Arbeitgeberin hat die Verantwortung inne, die entsprechenden Nachweise, wie etwa das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, in den Personalakten zu führen. Die Landeskirche gewährt ihren Pfarrerinnen und Pfarrern umgekehrt auch Schutz vor übergriffigem Verhalten und Handeln (was ggf. für Frauen im Pfarrdienst andere Aspekte hat als für Männer im Pfarrdienst).

In der Kirchengemeinde Nieder-Olm sind jedoch auch Ehrenamtliche in der Seelsorge tätig. Ganz konkret im Besuchsdienst oder in der Seniorenarbeit. Aber auch im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit entstehen seelsorgerliche Gespräche und Situationen. Ehrenamtliche erleben, dass es in Gesprächen zu intensiven und oftmals sehr persönlichen Begegnungen kommen kann. In diesen trägt der/die Ehrenamtliche als Seelsorger:in eine besondere Verantwortung für das Ziehen schützender und Vertrauen ermöglichender Grenzen. Er/Sie muss sich seiner/ihrer Rolle bewusst sein, insbesondere da eine seelsorgerische Beziehung eine gewisse Asymmetrie zwischen Seelsorger und hilfesuchender Person impliziert, die ein Machtgefüge zugunsten des Seelsorgers hervorrufen kann.

Dieses wiederum birgt die Gefahr insbesondere von Grenzverletzungen wie z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz durch eine aufgedrängte Nähe, „anzügliche“ Kommentare oder die Verletzung von Schamgrenzen.

Der Umgang mit Grenzen und die Entwicklung eines Gespürs für eine stimmige Balance von Nähe und Distanz spielen in der Seelsorge daher eine wichtige Rolle. Die Pfarrer:innen unserer Gemeinde sind geübt darin, sich selbstkritisch mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Ehrenamtlichen sollten diesbezüglich im Rahmen präventiver Maßnahmen Schulungen dazu angeboten werden.

Andersherum gilt es jedoch auch, sich der eigenen Bedürfnisse nach Distanz bewusst zu sein und diese durchsetzen zu können, im Falle das Seelsorgesuchende in ihrem Bedürfnis nach Verständnis und Nähe zu persönlich werden und das Gefühl von Distanz verlieren.

Das Bewusstmachen dieses Themas – auch bei haupt- wie ehrenamtlich in der Seelsorge tätigen Mitarbeitenden unsere Gemeinde – ist uns ein Anliegen. Wir raten daher sich immer wieder selbst zu hinterfragen:

- Wie reflektiere ich meinen Umgang mit Nähe und Distanz in meinen seelsorglichen Beziehungen?
- Wie bewusst bin ich mir, was meine Worte, meine Berührungen, meine Blicke, mein Verhalten auslösen (können)?
- Wie gut bleibe ich bei einem Besuch in meiner Rolle? Wann wechsle ich in einen privaten Modus? Ist das überhaupt möglich?
- Wann mache ich ausnahmsweise Hausbesuche? Wen informiere ich darüber?
- Wann agiere ich aus meiner Rolle als Seelsorger:in heraus und wann verlasse ich diese und agiere als Privatperson? Was veranlasst mich dazu?

Und:

- Ist es überhaupt möglich, eine Seelsorgebeziehung in eine private umzuwandeln?

Unsere ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind jederzeit eingeladen, für sie belastende Situationen mit den Pfarrerinnen oder anderen professionellen Mitarbeitenden zu besprechen und sich Rat und Unterstützung einzuholen.

4. Prävention

4.1. Verankerung im Leitbild

Das für die Gemeinde erstellte Schutzkonzept wird als fester Bestandteil in die jeweiligen Leitbilder der Konzeptionen unserer Gemeindearbeiten aufgenommen.

Damit soll die Bedeutung des aktiven Schutzes vor (sexueller und/oder sexualisierter) Gewalt in allen Bereichen unserer Gemeindearbeit hervorgehoben werden.

4.2. Umgang mit Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden

Im Umgang mit **Schutzbefohlenen** ist insbesondere der Aspekt der Partizipation von entscheidender Bedeutung, da jede Form einer zielgerichteten Partizipation das Selbstbewusstsein und das Bewusstsein einen eigenen Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu haben stärkt.

Hierbei ist es notwendig, dass Schutzbefohlene

- über ihre Rechte informiert werden
- darüber Bescheid wissen, an wen sie sich vertrauensvoll wenden können
- eine Kultur der Achtsamkeit erfahren
- ermutigt werden, sich kritisch zu äußern und
- darin gestärkt werden, ihre eigenen Grenzen bewusst wahrzunehmen.

Bei der Arbeit mit Minderjährigen werden, wo notwendig und sinnvoll, die Sorgeberechtigten in Partizipationsprozesse miteinbezogen.

Durch die Form der Mitgestaltung können etwaige Machtgefälle abgeflacht und Abhängigkeitsverhältnisse verringert werden.

Um den Schutz (haupt- und ehrenamtlicher) **Mitarbeitenden** zu gewährleisten, ist es von großer Bedeutung, eine offene und wertschätzende Arbeitsatmosphäre zu kreieren, die Raum lässt für jede/n Beteiligte/n, sich sensibel mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinanderzusetzen und für sich zu hinterfragen

- a) Wo die/der Einzelne selbst aufmerksamer und sensibler im Umgang mit Schutzbefohlenen, Kolleg:innen etc. agieren könnte und
- b) Wo die/der Einzelne sich selbst wünschen würde, dass Kolleg:innen oder Vorgesetzte sensibler agieren würden

Hier tragen Mitarbeitende eine gewisse Mitverantwortung, Konfliktsituationen offen anzusprechen, was jedoch nur möglich ist in einer vertrauensvollen und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgebung.

Zudem müssen Beschwerdewege und der Krisenplan bei Verdachtsfällen seitens der Vorgesetzten kommuniziert werden.

4.3. Beachtung des Abstinenz- und Abstandsgebotes

Sowohl im Kirchenbeamtenengesetz §24b als auch im Pfarrdienstgesetz §31b der EKD findet sich das sog. Abstinenz- und Abstandsgebot.

In vielen Aufgabenbereichen der kirchlichen und diakonischen Dienste gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die gleichzeitig aber auch mit Macht- und

Abhängigkeitsverhältnissen einhergehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in der Seelsorge (vgl. Kapitel 3, Risikoanalyse).

Hier gilt das strikte Abstinenzgebot, welches besagt, dass sexuelle Kontakte mit Schutzbefohlenen mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und damit verboten sind und strafrechtlich verfolgt werden.

Das Abstandsgebot fordert die Mitarbeitenden auf, das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten und Rücksicht zu nehmen.

Diesen rechtlichen Grundlagen fühlen sich auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter unserer Gemeinde verpflichtet.

4.4. Selbstverpflichtungserklärung

Das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) der EKHN verlangt nach §4-6 die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte sowie für ehrenamtlich Tätige, wenn diese mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen betraut sind.

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Regeln und Grundsätze.

Die Regeln und Grundsätze in unserer Gemeinde werden dabei schon im Vorfeld im Gespräch zwischen Leitungsperson (z. B. Pfarrer:in) und Mitarbeitenden besprochen. Dies soll die Wertig- und Wichtigkeit dieser unterstreichen und ist die eigentliche präventive Maßnahme.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen.

4.5. Erweitertes Führungszeugnis

Die §30a BZRG sowie § 72a SGB VIII sehen vor, dass alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende der EKD bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 14 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen festzulegen. Für Ehrenamtliche gilt dies z.B., wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten.

Diese rechtlichen Vorgaben verstehen wir in unserer Gemeinde nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Mitarbeitenden, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen. Sollten für die Mitarbeitenden Kosten anfallen, trägt diese die Gemeinde.

Das Führungszeugnis eines/einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird Einsicht genommen und ein Vermerk in der Gemeinde erstellt.

4.6. Schulungen

Um das vorliegende Schutzkonzept vollumfänglich umsetzen, ermöglichen wir allen Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Teilnahme an Schulungen. Diese dienen vor allem der Sensibilisierung, aber auch zur thematischen Vertiefung und sollten z. B. folgende Punkte beinhalten: Unterscheidung zwischen Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt, Strategien der Täter:innen, Interventionspläne, Begleitung von Betroffenen, rechtliche Grundlagen, Stärkung der Fähigkeit Grenzen zu ziehen, Förderung von Resilienz.

Dafür nehmen wir die Gemeinde übergreifende Fachkompetenz der Kinder- und Jugendarbeit des Dekanats in Anspruch.

5. Handlungskonzept im Beschwerdefall

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexuelle/sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher nicht nur Lob, sondern insbesondere Kritik gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrighschwellig, alltagstauglich und vor allen Dingen transparent sein, sodass alle Arten von Anregungen, Kritik und Beschwerden Beachtung finden können.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen sind besondere Sensibilität und Einfühlungsvermögen erforderlich. Insbesondere wenn es um grenzverletzendes Verhalten oder sexuelle/sexualisierte Gewalt geht, bedürfen Menschen einer Vertrauensperson um sich mitzuteilen und zu öffnen.

Dies muss jedoch nicht zwangsläufig der/die Pfarrer:in oder der/die Kindeswohlbeauftragte sein.

Daher sollten alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Betroffene am besten unterstützt werden.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden

5.1. Verfahrenswege

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die der/die Betroffene sich gewandt hat. Je nach Schwere der Situation kann dies mündlich geschehen oder muss dies schriftlich erfolgen und dokumentiert werden.

Für das Gespräch wird nach Möglichkeit ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

Von grenzüberschreitendem Verhalten betroffene Erwachsene können sich über diesen Gesprächspartner hinaus an die Pfarrerinnen wenden.

Jeder im Ehrenamt Mitarbeitende hat die Verantwortung, Verdachtsfälle an den/die Kinderschutzbeauftragte/n oder die Pfarrerinnen zu melden. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, einen Verdacht insbesondere auf sexualisierte Gewalt gezielt und systematisch abzuklären.

Im Falle von sexueller/sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des/der Jugendlichen/Betroffenen gemäß „Handlungskette bei Kindeswohlgefährdung im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim“ gehandelt werden. (s. 6.2 & 7.)

Zudem werden die Kindeswohlbeauftragte der Gemeinde und/oder die Pfarrerinnen informiert. In schwerwiegenden Fällen wird außerdem die „Insofern erfahrene Fachkraft“ des Dekanats kontaktiert, mit der die weiteren Schritte abgestimmt werden.

5.2. Strafanzeige

Ungeachtet der hier aufgezeigten Gemeinde internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsabläufen steht es der/dem Betroffenen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden von einer Person des Interventionsteams grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

6. Interventionsteam & Interventionsleitfaden

Intervention ist zwingend nötig, sobald es Anzeichen gibt, dass haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende ihrer Pflicht, Schutzbefohlene vor Gewalt zu bewahren, nicht nachkommen.

Es ist die Grundhaltung unserer Gemeinde, dass der Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt jeder Art Aufgabe und Pflicht aller ist, die mit Kindern und Jugendlichen sowie anderweitig Schutzbefohlenen arbeiten. Gewalt meint dabei auch die Manipulation des Gegenübers durch Aufmerksamkeit und scheinbare Liebesbeweise.

Die Präambel des Gewaltpräventionsgesetzes der EKHN, an der wir uns anlehnen, hält zusammenfassend fest:

„Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an.“

Unsere Interventionsrichtlinien stehen im Einklang mit denen der EKHN:

- Purer Aktionismus hilft niemanden. Wer schnell und wirksam helfen will, braucht Zeit.
- Der Schutz des Kindes / des Jugendlichen / des Schutzbefohlenen steht an erster Stelle!
- Gespräche, Beobachtungen und/oder Aussagen werden chronologisch kurz und knapp dokumentiert ebenso wie Eindrücke, Handlungsschritte, die Inhalte, den Zeitpunkt und Ort des Gesprächs.
- Falls notwendig, wird Kontakt zur regionalen Fachberatungsstelle aufgenommen, und das weitere konkrete Vorgehen für den Einzelfall abgestimmt. (s. 7)
- Wir signalisieren dem/der Betroffenen oder der Fallmelderin/dem Fallmelder, dass wir die Informationen ernst nehmen und der Sache nachgehen und informieren über die nächsten Schritte.

6.1. Interventionsteam

In unserer Gemeinde stehen insgesamt sechs Personen als Ansprechpartner:innen und Interventionsteam zur Verfügung. Dies sind die beiden Gemeindepfarrerinnen Julia Freund und Elke Stein, die KV Vorsitzende Gabriele Garus-Franke sowie die KV Mitglieder Cornelia Büttner, Barbara Schmidt und Tanja Pritzkoleit.

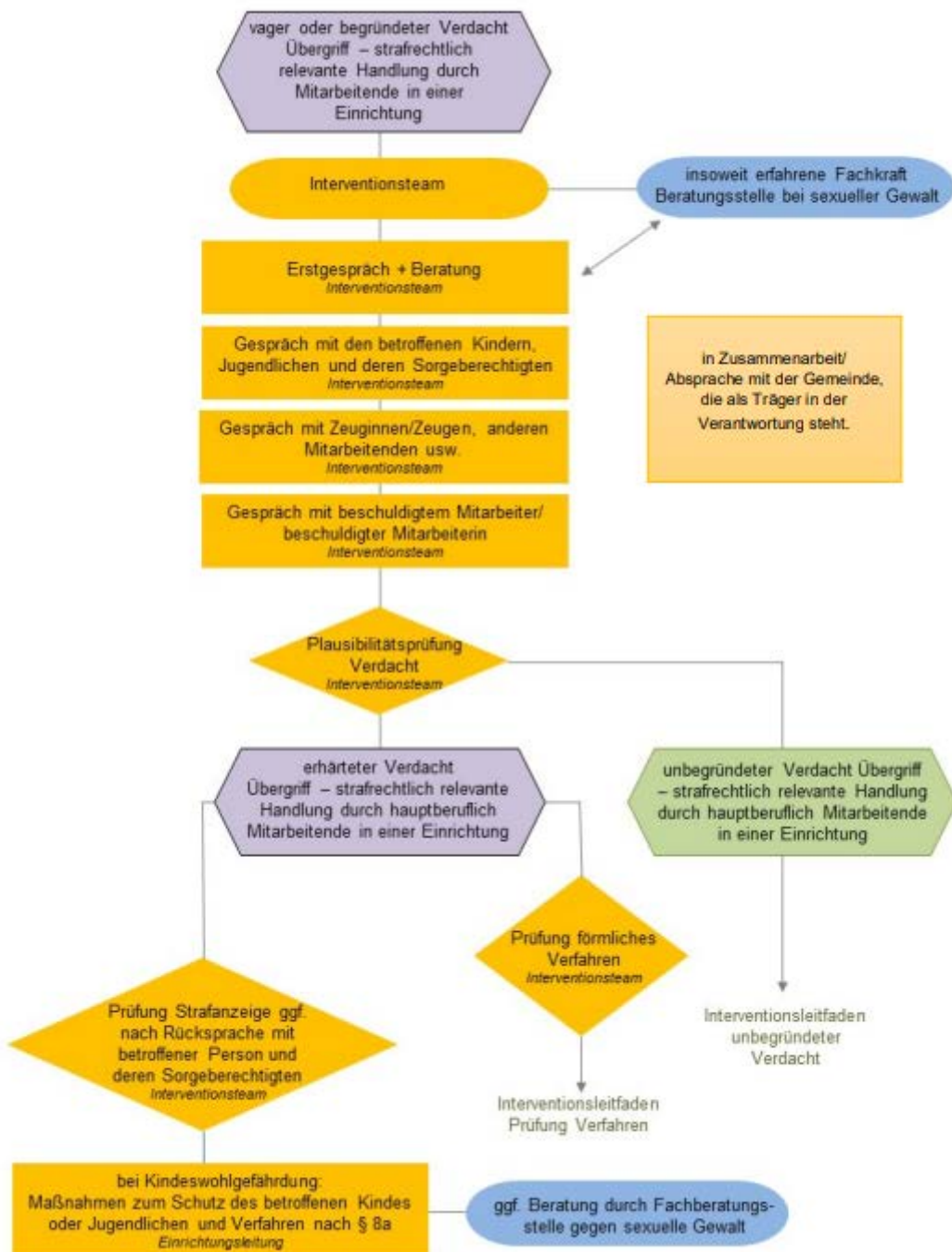
So ist gewährleistet, dass immer mindestens zwei Mitglieder des Interventionsteams im Bedarfsfall auch verfügbar sind.

6.2. Interventionsleitfaden

Wir beziehen uns auf u.s. Handreichung der EKHN:

https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/fileadmin/content/jugendarbeit/downloads/Handreichung-Neu_Kinderschutz_Kindeswohlgefahrdung.pdf

Auf den Seiten 113 – 120 des Links finden sich Handlungsketten und weitere Vorlagen für die Beschreibung der Situation und Dokumentation des Vorgehens.



7. Kontaktdaten/Beratungsstellen/Offizielle Stellen

Kirchengemeinde

Pfarrerinnen Elke Stein
Pariser Str. 44
55268 Nieder-Olm
Tel: 06136-9291883
elke.stein@ekhn.de

Beauftragte für Kinderschutz im Kirchenvorstand

Tanja Pritzkoleit
Tel: 0173/3405192
tanja.tautz@freenet.de

Interventionsteam der Gemeinde

Cornelia Büttner
Cornelia.buettner@ekhn.de

Gabriele Garus-Franke
gabi.garus-franke@gmx.de

Barbara Schmidt
Barbara.schmidt@ekhn.de

Dekanat Ingelheim-Oppenheim

Dekan Olliver Zobel
Am Hahnenbusch 14b
55268 Nieder-Olm
06136/92696-0 oder 06136/8973293
Olliver.zobel@ekhn.de

Regionaler Präventionsbeauftragter
Djr. Volker Heuser
06136/92696-31

Evang.-psych. Beratungsstelle Mainz
Olaf Jacobsen-Vollmer
06131/965540

Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Hilke Wiegers
06136/92696-22

Ansprechpartner Medien & Digitales der EKHN

Tobias Albers-Heinemann
tobias.albers-heinemann@ekhn.de

Katharina Adams
k.adams@zgv.info

Lukas Spahlinger
l.spahlinger@zgv.info

Polizeipräsidium Lerchenberg

Regerstr. 10
55127 Mainz
06131/654310

Landesjugendamt Kreis Mainz-Bingen

xxx
Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
06131/xxxxx

ASD Kreis Mainz-Bingen

Jugendamt/ Soziale Dienste
Frau Meffert
06132-78713135
Meffert.Mareike@mainz-bingen.de

Insofern Erfahrene Fachkraft

Ev. Psychologische Beratungsstelle Mainz
06131/965540

Zentrale Ansprechstelle für sexuelle Belästigung & sexualisierte Gewalt in der EKHN

Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN
chancengleichheit@ekhn.de
Tel.: 06151 / 405 414

Anhang 1 – Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinandergesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten
Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.